

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

vom 18. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Februar 2022)

zum Thema:

Fang von invasiven Krebsarten in Berliner Gewässern

und **Antwort** vom 04. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Mrz. 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11056
vom 18. Februar 2022
über Fang von invasiven Krebsarten in Berliner Gewässern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

In welchen Berliner Gewässern gibt es Vorkommen von invasiven Krebsarten und in welcher Höhe kommen sie vor (bitte nach Gewässer, Krebsart und geschätzter Anzahl auflisten)?

Antwort zu 1:

In den nachfolgenden Antworten werden unter „invasiven Krebsarten“ diejenigen Krebsarten verstanden, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 (ABl. L 189 S. 4, sogenannte „Unionliste“) zu der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 S. 35), mit Stand 02.03.2022 gelistet sind.

Die Schätzung einer Anzahl an invasiven Krebsen ist auf Basis des bisherigen Monitorings invasiver gebietsfremder Flusskrebse in Berliner Gewässern aufgrund der sehr dynamischen Populationsentwicklung nicht bzw. nur sehr eingeschränkt möglich. Vor diesem Hintergrund beschränken sich die nachfolgenden Angaben auf nachgewiesene Fundorte der Krebse, unterteilt nach der jeweiligen invasiven gebietsfremden Krebsart.

Roter Amerikanischer Sumpfkrebs (*Procambarus clarkii*)

Spree, Landwehrkanal, Tiergartengewässer, Fürstenbrunner Graben, Gewässer im Britzer Garten, Erpe, Hohenzollernkanal, Spandauer Schifffahrtskanal, Roetepfuhl

Marmorkrebs (*Procambarus fallax f. virginalis*)

Chinesischer Teich in den Gärten der Welt, Groß-Glienicker See, Schlachtensee, Krumme Lanke, Grunewaldsee, Nikolassee, Herthasee, Koenigssee, Dianasee, Hundekehlesee

Kamberkrebs (*Orconectes limosus*)

Der Kamberkrebs besiedelt die Berliner Gewässer schon seit Ende des 19. Jahrhunderts und hat sich seitdem in alle miteinander verbundenen Gewässer Berlins ausgebreitet. Darüber hinaus kommt er auch in zahlreichen isolierten Kleingewässern vor. Aufgrund der Vielzahl der nachgewiesenen Fundorte (96 Fundorte) wird auf eine Einzelübersicht der Gewässer verzichtet.

Wollhandkrabbe (*Eriocheir sinensis*)

Die ebenfalls in Berlin regelmäßig, aber nicht häufig angetroffene Wollhandkrabbe *Eriocheir sinensis* ist auf die Reproduktion im Brackwasser angewiesen und damit auf regelmäßige Wanderungen entlang von Havel und Elbe, bis in das Elbe-Ästuar. Vorkommen sind in der Unter- und Oberhavel und der Unterspree nachgewiesen worden.

Ihre Population in Berliner Gewässern ist jedoch unstetig, klein und wird deshalb hier nicht weiter behandelt.

Frage 2:

Wie hat sich der Bestand in den letzten fünf Jahren verändert, bzw. in welcher Anzahl wurden Krebse invasiver Arten gefangen (bitte nach Gewässer, Krebsart und Fangzahl auflisten)?

Antwort zu 2:

Auf Basis des Monitorings invasiver gebietsfremder Krebsarten in Berliner Gewässern, das vom Fischereiamt Berlin durchgeführt wird, lässt sich die Bestandsveränderung der invasiven gebietsfremden Krebsarten auf Ebene der nachgewiesenen Vorkommen darstellen.

Roter Amerikanischer Sumpfkrebs

Vorkommen 2016: 6

Vorkommen 2021: 23

Marmorkrebs

Vorkommen 2016: 0

Vorkommen 2021: 13

Kamberkrebs:

Vorkommen 2021: 96

Eine konkrete Bestandsentwicklung kann lediglich für diejenigen Gewässer abgebildet werden, in denen eine gezielte Entnahme invasiver gebietsfremder Krebse durchgeführt wird.

Roter Amerikanischer Sumpfkrebs:

Die Entnahme von Rotem Amerikanischen Sumpfkrebs wird seit 2018 gezielt durchgeführt.

Tab. 1: Fangzahlen an Rotem Amerikanischen Sumpfkrebs (in kg)

Gewässer	2018	2019	2020	2021
Tiergarten	713	320	438	265
Britzer Garten	602	483	570	620
Roetepfuhl		180	102	

Die Veränderung des Bestandes ergibt sich nicht aus der Betrachtung der reinen Fangzahlen. Diese müssen ins Verhältnis zu dem für den Fang getätigten Fischereiaufwand gestellt werden (sog. Einheitsfang: Anzahl gefangener Krebse pro Fangkörper und Fangtag):

Tab. 2: Einheitsfang (Stück Krebse / Fangkörper / Fangtag)

Gewässer	2018	2019	2020	2021
Tiergarten	2,30	1,52	1,44	1,03
Britzer Garten	3,02	1,75	1,54	1,92
Roetepfuhl		17,98	6,27	

Der Bestand des Roten Amerikanischen Sumpfkrebse im Tiergarten ist insgesamt rückläufig. Auch der Trend des Bestandes in den Gewässern des Britzer Gartens zeigt insgesamt seit 2018 einen rückläufigen Trend. Im Roetepfuhl wurde nur in den Jahren 2019 und 2020 eine Entnahme realisiert.

Marmorkrebs

Die Entnahme von Marmorkrebsen fand bisher nur im Jahr 2021 im Groß-Glienicker See statt, sodass für den Marmorkrebsbestand keine konkrete Bestandsentwicklung anhand von Fangzahlen abgebildet werden kann.

Fangzahlen an Marmorkrebs (in kg)

Groß-Glienicker See (2021): 359 kg

Kamberkrebs

Bei den Befischungen von Rotem Amerikanischen Sumpfkrebs und Marmorkrebs wurden in geringen Mengen auch Kamberkrebse gefangen, jedoch nicht mengenmäßig gesondert erfasst.

Frage 3:

Wie bewertet der Senat den Erfolg der bisherigen Maßnahmen, um die weitere Ausbreitung der invasiven Arten zu verhindern?

Antwort zu 3:

Durch die Betrachtung des Einheitsfangs beim Roten Amerikanischen Sumpfkrebs (siehe Frage 2, Tab. 2) kann durch die fischereireichlichen Maßnahmen ein positiver Effekt bei der Abnahme der Krebsbestände in den Gewässern des Tiergartens und des Britzer Gartens festgestellt werden. Hinzu kommt, dass seit dem Jahr 2018 größere Wanderungen des Roten Amerikanischen Sumpfkrebse über Land ausgeblieben sind. Insbesondere die weitere Ausbreitung in abgeschlossene Kleingewässer wurde dadurch erfolgreich verhindert.

Frage 4:

Wie bewertet der Senat die Notwendigkeit an den einzelnen Gewässern, die Ausbreitung der invasiven Krebsarten auch weiterhin einzudämmen?

Antwort zu 4:

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über invasive gebietsfremde Arten besteht eine Verpflichtung zum Management bereits etablierter Arten, wozu die in Berlin vorkommenden Krebsarten gehören. Allerdings ist zu beachten, dass die Managementmaßnahmen immer angemessen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt als auch hinsichtlich der Kosten-Nutzen-Analyse sind. Die bisher in Berlin durchgeführten Maßnahmen haben in gewissem Maße eine weitere Verbreitung der Krebsarten unterbunden, aber nicht zu einer Eindämmung geführt. Mit einer Eindämmung der Krebspopulationen war jedoch auch nicht zu rechnen, da eine Eindämmung von Krebsarten in Fließgewässern grundsätzlich als nicht möglich beschrieben ist. Mit dem Abfischen des Roten Amerikanischen Sumpfkrebse als über Land laufende Krebsart soll somit ausschließlich die weitere Verbreitung minimiert und der Besatz sowie die Besiedlung neuer Gewässer verhindert werden.

Frage 5:

Welche Maßnahmen werden hierzu an welchen Gewässern ergriffen?

Antwort zu 5:

Für das Jahr 2022 ist eine berufsfischereiliche Entnahme der invasiven gebietsfremden Krebsarten in den Gewässern des Tiergartens und des Britzer Gartens geplant. Des Weiteren wird das Monitoring zur Verbreitung von invasiven gebietsfremden Krebsarten in Berliner Gewässern fortgesetzt.

Frage 6:

Wann startet das Interessensbekundungsverfahren für die erneute Beauftragung zum Fang der invasiven Krebse? Welche Gewässer werden Teil hiervon sein und wann ist das Verfahren abgeschlossen?

Antwort zu 6:

Das Interessensbekundungsverfahren wurde in der 8. Kalenderwoche (KW) 2022 gestartet. Die Gewässer im Tiergarten und im Britzer Garten sind Bestandteil des Verfahrens. Das Verfahren soll spätestens in der 13. KW 2022 abgeschlossen sein.

Frage 7:

Erhalten die Fischer, die die Krebse fangen, Unterstützung in finanzieller oder sonstiger Art durch das Land Berlin und wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort zu 7:

Für den Fang der invasiven gebietsfremden Krebse können die Fischer eine finanzielle Unterstützung von 7 € pro Kilogramm Krebse erhalten. Der Gesamtbetrag der finanziellen Unterstützung ist auf 5.000 € begrenzt.

Frage 8:

Ist eine etwaige Förderung auch künftig vorgesehen, um die Arbeit der Fischer zu unterstützen und falls nicht, weshalb nicht?

Antwort zu 8:

Eine etwaige Förderung der Fischer ist auch künftig vorgesehen.

Frage 9:

Welche rechtlichen Vorschriften müssen beim Verkauf der Krebse durch die Fischer beachtet werden?

Antwort zu 9:

Der Handel stellt einen der wichtigsten Einbringungs- und Ausbreitungspfade für invasive Arten dar. Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über invasive gebietsfremde Arten verbietet deshalb in Artikel 7 sowohl das in Verkehr bringen, das Halten wie auch den Tausch und den Transport der EU-Verordnung unterliegenden Arten, die sich ausschließlich auf lebende Exemplare sowie fortpflanzungsfähige Teile bezieht. Eine Ausnahme vom Verbot des Inverkehrbringens sieht die EU-Verordnung nicht vor. Eine kommerzielle Nutzung bereits etablierter invasiver gebietsfremder Arten ist lediglich vorübergehend und als Teil einer Managementmaßnahme nach Artikel 19 der EU-Verordnung möglich, sofern alle geeigneten Kontrollen vorhanden sind, um jegliche weitere Ausbreitung zu verhindern.

Frage 10:

Unter welchen Bedingungen dürfen die Krebse in Umlauf gebracht werden und können die Krebse insbesondere als Primärerzeugnis abgegeben werden?

Antwort zu 10:

Tote Exemplare oder auch Teile invasiver gebietsfremden Arten, sofern sie nicht überleben und sich anschließend fortpflanzen können, unterliegen nicht der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (siehe auch Antwort zu Frage 9). Die gefangenen invasiven gebietsfremden Krebse sind ein Erzeugnis aus primärer Produktion und können unter Beachtung u.a. der unionsrechtlichen Vorgaben und lebensmittelhygienischen Bedingungen abgegeben werden.

Frage 11:

Wie haben sich seit Beginn des Fangs der invasiven Krebse in Berlin die Rahmenbedingungen von Seiten des Landes Berlin oder der Bezirke für die Fischer, insbesondere beim Verkauf der Krebse, verändert und aus welchem Grund?

Antwort zu 11:

Die Rahmenbedingungen haben sich seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 am 1. Januar 2015 nicht geändert. Die EU-Verordnung gilt seitdem unmittelbar. Der Verkauf der Krebse wurde im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgaben (siehe auch Antwort zu Frage 9) genehmigt. Die Pilotphase hat jedoch gezeigt, dass eine Überwachung der Vermarktungskette und die Transportwege nicht ausreichend sicher zu gestalten ist, um die EU-Verordnung umzusetzen. Das bedeutet für die Zukunft, dass der Transport lebender Krebse auf definierte Wege innerhalb Berlins auf ein Minimum zu reduzieren ist, so dass eine Kontrolle durch die

jeweilig zuständige Vollzugsbehörde durchführbar wie auch leistbar ist. Einzel- und Großhandel wie auch Endverbraucher dürfen nur tote Exemplare oder verarbeitete Produkte aus invasiven Krebsen erwerben.

Berlin, den 04.03.2022

In Vertretung

Dr. Silke Karcher
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz